

KRITERIEN DER NACHHALTIGKEIT BEI DIENSTREISEN

Eckpunkte der Dienstreiserichtlinie der Hochschule Magdeburg-Stendal

Im November 2022 hat der Senat der Hochschule Magdeburg-Stendal eine Kommission eingerichtet, um einen Entwurf für eine hochschulübergreifende Reiserichtlinie zur Förderung von nachhaltigerer Mobilität zu erarbeiten.

Im Rahmen der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes hat sich die Hochschule das Ziel gesetzt bis zum Jahr 2030 im Bereich der Dienstreisen klimaneutral zu sein. Daraus resultiert, dass die mobilitätsbezogenen Treibhausgasemissionen in den kommenden Jahren auf ein Minimum reduziert werden müssen. Gleichzeitig sind die Zusammenarbeit mit internationalen Partner:innen sowie die Realisierung von Projekten im In- und Ausland für die Hochschule bereichernd und wichtig.

Die Kommission hat unter Berücksichtigung dieser Aspekte in einem partizipativen Ansatz die nachfolgenden Regelungen entwickelt, die die bisherigen Bestimmungen in Bezug auf Nachhaltigkeit ergänzen sollen.

Die Dienstreiserichtlinie wurde am 12.06.2024 im Senat der Hochschule Magdeburg-Stendal beschlossen und ersetzt seit dem ersetzt die bisherigen Regelungen und Merkblätter über die Genehmigung, Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen
Das Handout gibt einen Überblick über die zentralen Inhalte des der Dienstreiserichtlinie.

ZIELE

Sensibilisierung

Anreize für
umwelt-
freundliche

Einschränkung v.
vermeidbaren
Reisen

KONTAKT

Servicebereich Personal

Breitscheidstr. 2, Haus 4
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 886 42 35

Mail: personal@h2.de

Klimaschutzmanagement

Breitscheidstr. 2, Haus 6
39114 Magdeburg
Ing. Julia Marie Zigann

Tel.: (0391) 886 45 33

Mail: julia-marie.zigann@h2.de

PRINZIPIEN



Notwendigkeit

- ▶ Prüfung, ob der Zweck der Dienstreise auch auf anderem Wege erledigt werden kann
- ▶ Dienstreisen ohne Mehrwert sind zu unterlassen.

Nachhaltigkeit

- ▶ Bei der Verkehrsmittelwahl sind Kriterien der ökologischen und sozialen Gerechtigkeit vorrangig zu berücksichtigen.
- ▶ Notwendige Kosten für umweltverträglich und nachhaltig durchgeführte Dienstreisen können erstattet werden.

Weiterhin Berücksichtigung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Fürsorgepflicht und Rechtmäßigkeit

FLUGREISEN



Grundsätzliches

- ▶ Genehmigung von Flugreisen nur unter bestimmten Bedingungen
- ▶ Alternativen zum Flugzeug sind zu bevorzugen & Verbindungen so zu wählen, dass Emissionen der Reise minimiert werden.
- ▶ Vermeidung von Zubringerflügen durch Nutzung von Bahn- und Busverbindungen (Rail & Fly)
- ▶ Ausschließlich Nutzung der günstigsten Beförderungsklasse (i.d.R. Economy)

Ein Flugzeug darf nur genutzt werden, wenn sich:

- ▶ entweder der Zielort außerhalb Deutschlands befindet und nicht binnen 12 Stunden mit der schnellsten Zugverbindung zu erreichen ist,
- ▶ oder die Flugreise zur Erreichung eines Zielortes außerhalb Deutschlands eine Zeitersparnis von mehr als 3 Stunden gegenüber dem Zug schafft (Bei Berücksichtigung von Zu- und Abgangszeiten sowie Checkin und Wartezeiten am Flughafen)

Möglichkeit von Ausnahmen

- ▶ Bei triftigen Gründen (Familie, Gesundheit) oder bei Zubringerflügen mit einer Zeitersparnis von mehr als 3h

BAHN- & BUSREISEN



Grundsätzliches

- ▶ Bus- und Bahnreisen gehören zu den emissionsärmeren Verkehrsmitteln und sind daher gegenüber Reisen mit dem PKW oder Flugzeug vorzuziehen.
- ▶ Höhere Kosten (z.B. zusätzliche Übernachtungen, Nachtzugverbindungen), die durch die Wahl von Bus/Bahn als nachhaltigeres Verkehrsmittel anfallen, können erstattet werden.
- ▶ Kosten werden nur in Höhe des Normalpreises der 2. Klasse erstattet.

Fahrpreismäßigungen und Bahncards

- ▶ Fahrpreismäßigungen (Rabattaktionen, Gruppentarife, Sparpreise etc.) sind zu berücksichtigen.
- ▶ Bahncards der 2. Klasse können im Nachgang abgerechnet werden, sofern sich die Anschaffung im Geltungszeitraum amortisiert hat.
- ▶ Bei der Nutzung einer privat angeschafften BahnCard 100 wird der theoretische Ticketnormalpreis der 2. Klasse erstattet.

DIENST- & MIETWAGEN, PRIVATFAHRZEUG, TAXI



Grundsätzliches

- ▶ Das Zurücklegen von Strecken bzw. Teilstrecken mit Dienst- und Mietwagen, Privatfahrzeugen und Taxis wird nur in Ausnahmefällen genehmigt.
- ▶ Sofern möglich, ist das Kraftfahrzeug nur für eine Teilstrecke zu nutzen (bspw. für den Weg zwischen Bahnhof und Zielort).

Kriterien zur Nutzung

- ▶ Der Zielort kann nicht anderweitig erreicht werden (wenn die schnellste Bus- oder Bahnverbindung einen zeitlichen Mehraufwand von 3 Stunden gegenüber der Nutzung eines Kraftfahrzeugs bedeutet).
- ▶ Es muss besonders sperriges Gepäck transportiert werden.
- ▶ Durch die Nutzung mehrere Dienstgeschäfte an einem Tag erledigt werden können.
- ▶ Es liegen triftige Gründe vor (Familie, Gesundheit).
- ▶ Bei der Anmietung eines Mietwagens sind nach Möglichkeit Elektrofahrzeuge sowie Fahrzeuge der unteren Mittelklasse (z. B. Golfklasse) zu nutzen.

Des Weiteren gelten die spezifischeren Regelungen für Dienstwagen, Mietwagen, Privatfahrzeug

SONSTIGE VERKEHRSMITTEL



Grundsätzliches

- ▶ Es besteht die Möglichkeit auch die Kosten für weitere Verkehrsmittel erstattet zu bekommen.

Sharing- und Verleihangebote

- ▶ Kosten für die Nutzung von Leih-Fahrrädern, Lastenrädern, E-Rollern und Angebote des Carsharings können erstattet werden (nicht erstattungsfähig sind Abonnements und Registrierungskosten).

Mitfahrgelegenheiten

- ▶ Kosten für Mitfahrgelegenheiten können genehmigt und abgerechnet werden (sofern über eine offizielle Mitfahrzentrale gebucht und ein Beleg ausgestellt wurde).

Fahrrad

- ▶ Für die Fahrradnutzung zur Erledigung von Dienstgeschäften kann eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Monat gewährt werden (sofern die dienstreisende Person in einem Monat mindestens zweimal das Fahrrad genutzt hat).

KOMPENSATION



Grundsätzliches

- ▶ Die Abrechnung von Leistungen zur Kompensation unvermeidbarer Treibhausgasemissionen ist im Land Sachsen-Anhalt aufgrund von rechtlichen Rahmenbedingungen bisher nicht möglich.